

Zulässigkeit von Investitionsmaßnahmen bei fehlender dauernder finanzieller Leistungsfähigkeit

Alle investiven Vorhaben werden grundsätzlich ganz oder teilweise über Investitionskredite finanziert. Hieraus resultieren mittel- und langfristig konsumtive Folgebelastungen (Zinsen und Tilgungen, Folgekosten der Investitionen). § 103 Abs. 2 GemO sieht folgende Regelung vor:

„Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Aufsichtsbehörde hat die vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen; die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.“

Nach dem Haushaltsplanentwurf 2025 werden in den Jahren 2025 bis 2028 hohe Defizite im Ergebnis- und Finanzhaushalt von derzeit bis zu 51 Mio. Euro erwartet (= Verstoß gegen Gebote des Haushaltsausgleichs und Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung, § 93 Abs. 1, Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO) und neue Liquiditätskredite ausgewiesen. Eine dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit ist daher nicht gegeben.

Die Aufsichtsbehörde hat in einer Ausnahmeregelung jedoch verfügt (siehe hierzu das Schreiben der ADD vom 24.09.2024), dass Auszahlungsansätze und Verpflichtungsermächtigungen, auch wenn es für deren Finanzierung keiner Investitionskreditaufnahme bedarf, nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit die Maßnahmen die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder **die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllt sind. Die Investitionskreditgenehmigung der Aufsichtsbehörde ist somit nur auf solche Maßnahmen beschränkt. Weitergehende Investitionsmaßnahmen dürfen nicht umgesetzt werden, da in diesen Fällen die Finanzierung i. S. d. § 93 Abs. 5 Satz 3 GemO nicht gesichert ist und ein Verstoß hiergegen eine Rechtsverletzung der Gemeinde, ein Dienstvergehen bzw. eine Pflichtverletzung des verantwortlichen Mitarbeitenden darstellt (VV Nr. 11.5 und Nr. 13 zu § 93 GemO).

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt kann sogar dann beeinträchtigt sein, wenn es im Investitionshaushalt keiner Kreditaufnahme bedarf (z. B. Finanzierung zu 100 % durch Spenden), aber durch die maßgebliche Investition Aufwendungen entstehen, die künftig den konsumtiven Haushalt belasten (insbesondere Unterhaltungskosten).

Nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** ist eine Investitionskreditfinanzierung ausnahmsweise zulässig, soweit

- a. die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines **bereits begonnenen Vorhabens** (Fortsetzungsprojekt), für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können, oder
- b. die Kreditaufnahme zur Finanzierung eines noch nicht begonnenen Vorhabens benötigt wird, das **unabweisbar** erscheint, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde (z. B. Schule oder Brücke droht einzustürzen; Situation ist durch Alternativlosigkeit gekennzeichnet), oder
- c. die Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Vorhabens benötigt wird, das sachlich und zeitlich besonders wichtig ist **und** eine Förderung von mindestens 60 v. H. seitens das Landes und/oder Dritter erfährt **und** Schuldendienst sowie Folgekosten des Vorhabens haushaltswirtschaftlich noch vertretbar sind, oder
- d. die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden **Gründen** des **Gemeinwohls** (vom Land) für notwendig erklärt wurde.

Zu Punkt a.:

Bereits begonnene Investitionsprojekte, für die abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können, dürfen beendet werden.

Zu Punkten b. und d.:

Das Tatbestandsmerkmal „**unabweisbar**“ erfordert, dass zeitlich und sachlich keine andere Wahl besteht, als die Auszahlung zu leisten. Die Situation muss von Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Stadt ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen muss oder wenn es sich um Vorhaben im Rahmen der Erfüllung einer gemeindlichen Pflichtaufgabe handelt (z. B. Schulträgerschaft, Kindertagesstätten, Straßen- u. Brückenbau).

Sobald ein Förderbescheid des Landes vorliegt, ist in der Regel ein Ausnahmetatbestand der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt: Ein Bewilligungsbescheid des Landes basiert nach § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz entweder auf der o. a. „Unabweisbarkeit“ (**Punkt b.**) oder es werden „dringende Gründe des Gemeinwohls“ (**Punkt d.**) im Bewilligungsbescheid des Landes bestätigt.

Zu Punkt c.:

Diese Fallkonstellation dürfte in der derzeitigen städtischen Haushaltslage nicht relevant werden, da es kaum gelingen wird, den Schuldendienst sowie die Folgekosten eines Vorhabens als noch haushaltswirtschaftlich vertretbar einzustufen.

Das Vorliegen einer Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme festzustellen. Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen, so dass restriktiv zu prüfen und dies aktenkundig festzuhalten ist. Diese Dokumentationen können stichprobenartig von der Aufsichtsbehörde geprüft werden.